

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/616

Niederbuchsiten: Neue Reglemente über die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, neue Gebührenreglemente Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung inkl. Gebührenordnungen in den Anhängen sowie die Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 5. Januar 2026 die an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 beschlossenen neuen technischen Reglemente über die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, die neuen Gebührenreglemente Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung inkl. Gebührenordnungen in den Anhängen sowie die Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren zur Genehmigung (vgl. Protokollauszug der Einwohnergemeindeversammlung).

2. Erwägungen

Die Erschliessungsbeiträge für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sollen neu gestützt auf die Gebührenreglemente Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erhoben werden, weshalb u.a. die betreffenden Bestimmungen im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren (§§ 9, 12) aufgehoben werden. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Zunächst sind diese Reglemente, gestützt auf welche auch Beiträge erhoben werden sollen, als «Wasserversorgung Beitrags- und Gebührenreglement» bzw. «Abwasserbeseitigung Beitrags- und Gebührenreglement» und nicht nur als Gebührenreglemente zu betiteln. Weiter sind die übergeordneten Gesetzesgrundlagen mit den entsprechenden Bestimmungen zu den Erschliessungsbeiträgen (§§ 2, 6 ff. und 44 ff. Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, GBV; BGS 711.41) zu ergänzen.

Die Pflicht des Grundeigentümers zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen ergibt sich zwar bereits aus §§ 6 und 44 bzw. 48 GBV. Dennoch ist im entsprechenden Beitrags- und Gebührenreglement Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung jeweils eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, wonach die Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung bzw. einer Kanalisationsleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienenden Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, Erschliessungsbeiträge zu leisten haben. Die Beitragssätze sind dabei direkt im Reglement aufzuführen und nicht in der jeweiligen Gebührenordnung im Anhang 1, zumal vorliegend für die Industrie- und Gewerbebezonen höhere Ansätze als in der GBV (§§ 44 bzw. 48) festgelegt werden. Es handelt sich bei den Erschliessungsbeiträgen sodann nicht um Gebühren und insofern ist auch deren Regelung in § 1 (Einmalige Anschlussgebühren) in der Gebührenordnung zum Gebührenreglement Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung nicht korrekt, d.h. dort zu löschen. Die betreffenden Reglemente und die dazugehörigen Gebührenordnungen sind anzupassen und dem Regierungsrat erneut zur Kenntnis zu bringen, wobei die vorliegende Genehmigung nicht von dieser Anpassung abhängig ist.

Alsdann ist anzumerken, dass § 5 Abs. 2 des Gebührenreglements Abwasserbeseitigung, wonach für die temporäre Einleitung von Grundwasser bei Baustellen die Verrechnung nach denselben Grundsätzen und Gebühren erfolgen soll, unter dem Titel «Fremdwasser» fehlplatziert ist und im Übrigen stellt diese Bestimmung denn auch keine klare bzw. hinreichende gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung dar. Denn es ergibt sich nicht, welche Grundsätze und Gebühren gelten sollen. Diese Bestimmung wird folglich nicht genehmigt.

Die vorgenannten neuen technischen Reglemente sowie die neuen Gebührenreglemente inkl. Gebührenordnungen in den Anhängen sowie die Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren erweisen sich vorbehaltlich der vorstehenden Erwägungen gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement im Übrigen als rechtmässig und können vom Regierungsrat genehmigt werden.

Die Genehmigung steht dabei unter dem Vorbehalt einer - insbesondere gerichtlichen - Überprüfung im Rahmen eines konkreten Einzelfalls, zumal das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht vorgängig und abstrakt überprüft werden können (SOG 2017 Nr. 15). Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (§ 210 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, GG; BGS 131.1).

3. Beschluss

- 3.1 Die neuen technischen Reglemente über die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, die neuen Gebührenreglemente Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung inkl. Gebührenordnungen in den Anhängen sowie die Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren werden mit Ausnahme von § 5 Abs. 2 des Gebührenreglements Abwasserbeseitigung genehmigt.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 zu leisten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20,
4626 Niederbuchsiten**Genehmigungsgebühr: Fr. 1'500.00 (4210000 / 054 / 81087)Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ma)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit je 1 Reglement inkl. Anhänge

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit je 1 Reglement inkl. Anhänge

Amt für Umwelt, mit je 1 Reglement inkl. Anhänge

Bauverwaltung Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten, mit je 1 Reglement inkl.
AnhängeEinwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten, mit Rechnung und
mit je 1 Reglement inkl. Anhänge **(Einschreiben)**